

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Dienstag**, den **16. Juni 2015** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP) ab Punkt 3
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Johannes WAIS (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Marco BURGGRAF (FPÖ)
Markus HIESS (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Stella Felizitas PANNAGL (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Lisa Maria NEUBAUER (GRÜNE)
Andreas HITZ (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)

Entschuldigt: StR ÖKR Alfred STURM (ÖVP) bis Punkt 2
GR Susanne WIDHALM (ÖVP)
GR Harald LEDL (FPÖ)
GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 11.06.2015 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 11.06.2015 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya und Hollenbach BA 13 Fernüberwachung – Annahme der Zusicherung von Förderungsmittel aus dem NÖ WWF vom 21.05.2015, Zahl WWF-30241013/2“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 13) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya BA 14 Erweiterung Robert Weiner-Straße – Annahme der Zusicherung von Förderungsmittel aus dem NÖ WWF vom 21.05.2015, Zahl WWF-30241014/2“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 14) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 29. April 2015
- 2) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung vom 26.05.2015
- 3) Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlagentwurfes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2015
- 4) Resolution der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya „Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich“
- 5) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Ortsdurchfahrt Vestenötting, Zuschreibung von Trennflächen zur EZ 72, KG 21191 Vestenötting, Öffentliches Gut

- b) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 449/2, EZ 57, KG 21144 Kleineberharts, Öffentliches Gut
 - c) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 446/4, EZ 57, KG 21144 Kleineberharts, Öffentliches Gut
 - d) Einräumung einer Dienstbarkeit zur Verlegung von Hauskanälen auf dem Grundstück Nr. 227, EZ 73, KG 21134 Hollenbach
- 6) Subvention Privilegiertes, Uniformiertes und Bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya
 - 7) Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Elementare Musikpädagogik im Kindergarten
 - 8) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 27 Hollenbach und Pyhra – Wegherstellung auf Kanaltrasse
 - 9) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 29 Sanierung Mischwasserkanalisation Lindenhofstraße – Vergabe von zusätzlichen Kanalsanierungsmaßnahmen
 - 10) Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 13 Fernüberwachung (1. Ausbaustufe) – Annahme des Förderungsvertrages der KKPC, Zusicherung vom 23.04.2015, Antragsnummer B202763
 - 11) Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 14 Erweiterung Robert Weiner-Straße – Annahme des Förderungsvertrages der KKPC, Zusicherung vom 23.04.2015, Antragsnummer B500102
 - 12) Straßenbauarbeiten Lindenhofstraße, Johannes Gutenberg-Straße und Bahnhofstraße – Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten
 - 13) Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya und Hollenbach BA 13 Fernüberwachung – Annahme der Zusicherung von Förderungsmittel aus dem NÖ WWF vom 21.05.2015, Zahl WWF-30241013/2
 - 14) Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya BA 14 Erweiterung Robert Weiner-Straße – Annahme der Zusicherung von Förderungsmittel aus dem NÖ WWF vom 21.05.2015, Zahl WWF-30241014/2

Nichtöffentlicher Teil:

- 15) Personalangelegenheiten
 - a) Personalnummer 188, Anstellung einer Musikschullehrerin auf unbestimmte Zeit
 - b) Personalnummer 127, Überstellung in einen anderen Dienstweig
- 16) Berichte

StR Martin Litschauer
Gartenzeile 42
3842 Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 16.06.2015

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 16.06.2015 wie folgt zu ergänzen:

„Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya und Hollenbach BA 13 Fernüberwachung – Annahme der Zusicherung von Förderungsmittel aus dem NÖ WWF vom 21.05.2015, Zahl WWF-30241013/2“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

StR Martin Litschauer
Gartenzeile 42
3842 Thaya

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 16.06.2015

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 16.06.2015 wie folgt zu ergänzen:

„Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 14 Erweiterung Robert Weiner-Straße – Annahme der Zusicherung von Förderungsmittel aus dem NÖ WWF vom 21.05.2015, Zahl WWF-30241014/2“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 16.06.2015**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 29. April 2015

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 16.06.2015**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung vom 26.05.2015

Das Sitzungsprotokoll über die am 26.05.2015 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Ing. Jürgen SCHMIDT zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 26.05.2015

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Haushaltsüberwachung
3. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Astrid LENZ
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elfriede WINTER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Andreas HITZ

Entschuldigt:

Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Susanne WIDHALM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Lisa Maria NEUBAUER

Kassenverwalter

Herbert BRUNNER

Schriftführer

Jürgen LUNZER

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrage von		0,00 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG		
letzter Kontostand, Auszug-Nr.	vom	0,00 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr.	vom	0,00 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr.	vom	0,00 €
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr.	vom	0,00 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr.	vom	0,00 €
	<u>Gesamt-Istbestand</u>	<u>0,00 €</u>

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr. 0

Letzte Ausgabenpost-Nr. 0

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbuchte Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollbestand =	0,00	0,00	0,00	0,00

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Haushaltsüberwachung

Die Haushaltsüberwachungsliste (Überschreitungen über EURO 500,00 und mehr als 5 %) vom Buchungsdatum 15.05.2015 wurde komplett durchgesehen. Die vom Voranschlag abweichenden Beträge wurden von Herrn Brunner und Herrn Lunzer ausreichend erklärt. (Erklärungsnotizen im Beilageblatt).

ad. Pkt. 3. Allfälliges

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

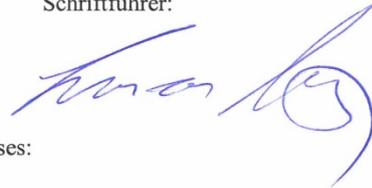
Bei den nächsten Voranschlagserstellungen sollte im Vorfeld eine Erhebung der beantragten Wahlkarten der letzten vier Jahre durchgeführt werden um die Kosten des Portos für die Versendung genauer kalkulieren zu können.

Waidhofen an der Thaya, am 26.05.2015

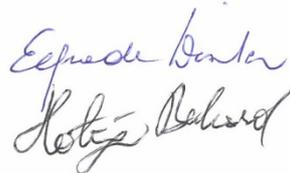
Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen!

27.5.15
(Datum)

(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Bei der Voranschlagserstellung für "Kosten der Wahlen" werden in Zukunft die vermuteten Wahlkosten bzw. erhöhten Portogebühren berücksichtigt.

27.5.15
(Datum)

(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 16.06.2015 vorgelegt.

Stadtgemeinde Waldhofen an der Thaya
Beilage zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Nachweis der Ausgabenüberschreitungen ordentlicher Haushalt und deren Genehmigung
(über EURO 500,00 und mehr als 5,00%)

HH-Stelle	Namerliche Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Überschreitung	%-Satz	B e g r ü n d u n g
1/0100	Hauptverwaltung	53.024,14	28.300	0,00	24.724,14 +	87,36%	Aufteilung am Jahresende auf div. Ansätze
-5000	Personalaufwand Beamte	343.049,09	192.300	0,00	150.749,09 +	78,39%	Aufteilung am Jahresende auf div. Ansätze
-5100	DGB zum Ausgleichsfonds Beamte	2.946,60	1.500	0,00	1.446,60 +	96,44%	Aufteilung am Jahresende auf div. Ansätze
-5801	DGB zum Ausgleichsfonds VB	15.635,50	9.700	0,00	5.935,50 +	61,19%	Aufteilung am Jahresende auf div. Ansätze
-5810	DGB Sozialversicherung Beamte	1.302,27	600	0,00	702,27 +	117,05%	Aufteilung am Jahresende auf div. Ansätze
-5811	DGB Sozialversicherung VB	76.630,76	45.100	0,00	31.530,76 +	69,91%	Aufteilung am Jahresende auf div. Ansätze
-6701	Abfertigungsrückdeckungs- Versicherung	30.244,12	17.200	0,00	13.044,12 +	75,84%	Nachverrechnung für die Jahre 2013 und 2014
1/0240	Wahlamt	7.176,66	5.000	0,00	2.176,66 +	43,53%	Software und Wahlkarten für GR-Wahl 2015
-7280	Kosten der Wahlen	7.176,66	5.000	0,00	2.176,66 +	43,53%	Software und Wahlkarten für GR-Wahl 2015
1/2400	Kindergarten I Waldhofen Kindergartenstraße	3.434,99	2.500	0,00	934,99 +	37,40%	Nachverrechnung für die Jahre 2013 und 2014
-6701	Abfertigungsrückdeckungs- Versicherung	2.946,60	1.500	0,00	1.446,60 +	96,44%	Aufteilung am Jahresende auf div. Ansätze
1/2401	Kindergarten II Waldhofen Heubachstraße	4.814,35	3.100	0,00	1.714,35 +	55,30%	Nachverrechnung für die Jahre 2013 und 2014
-6701	Abfertigungsrückdeckungs- Versicherung	4.814,35	3.100	0,00	1.714,35 +	55,30%	Nachverrechnung für die Jahre 2013 und 2014
1/2590	Hofe und Tagesbetriebeinrichtungen	9.983,00	1.500	0,00	8.483,00 +	565,53%	Umstellung der Forderung auf Standortförderung
-7570	Zuschüsse	9.983,00	1.500	0,00	8.483,00 +	565,53%	Umstellung der Forderung auf Standortförderung
1/2620	Sportplätze	974,61	0	0,00	974,61 +	100,00%	Elektronik für neue Heizung im alten Sporthaus
-6140	Instandhaltung Sporthaus	974,61	0	0,00	974,61 +	100,00%	Elektronik für neue Heizung im alten Sporthaus
1/3200	Musikschule	3.399,79	2.200	0,00	1.199,79 +	54,54%	Verrrechnung der Fertkostenzuschüsse, Einsparung auf Post 5690
-5600	Reisegebühren	7.158,54	3.900	0,00	3.258,54 +	83,55%	Nachverrechnung für die Jahre 2013 und 2014
-6701	Abfertigungsrückdeckungs- Versicherung	7.158,54	3.900	0,00	3.258,54 +	83,55%	Nachverrechnung für die Jahre 2013 und 2014
1/3690	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	1.644,47	0	0,00	1.644,47 +	100,00%	Umstellung der Abrechnung der Matfeier, Einsparung auf Konto 1/0191-7230
-7290	Sonstige Ausgaben Kulturveranstaltungen	1.644,47	0	0,00	1.644,47 +	100,00%	Umstellung der Abrechnung der Matfeier, Einsparung auf Konto 1/0191-7230
1/4290	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	8.903,12	6.000	0,00	2.903,12 +	48,39%	Aufgrund der Abrechnung des Kabarett Stipos und div. Spenden.
-7290	Sonstige Ausgaben "Waldhofen Sozial Aktiv"	8.903,12	6.000	0,00	2.903,12 +	48,39%	Aufgrund der Abrechnung des Kabarett Stipos und div. Spenden.
1/8120	WC-Anlagen	2.512,64	1.500	0,00	1.012,64 +	67,51%	Verrrechnung Kanaleinmündungsabgabe und Wasseranschluss- abgabe für dfr WC Ziegensteirstraße
-6140	Instandhaltung der WC-Anlagen	2.512,64	1.500	0,00	1.012,64 +	67,51%	Verrrechnung Kanaleinmündungsabgabe und Wasseranschluss- abgabe für dfr WC Ziegensteirstraße
1/8150	Park- und Gartenanlagen	2.112,36	1.300	0,00	812,36 +	62,49%	Nachverrechnung für die Jahre 2013 und 2014
-6701	Abfertigungsrückdeckungs- Versicherung	2.112,36	1.300	0,00	812,36 +	62,49%	Nachverrechnung für die Jahre 2013 und 2014
1/8170	Friedhöfe Waldhofen	3.670,44	0	0,00	3.670,44 +	100,00%	Rufbereitschaft der Besatler außerhalb der Dienstzeit
-6650	Mehrrisikovergütungen	3.670,44	0	0,00	3.670,44 +	100,00%	Rufbereitschaft der Besatler außerhalb der Dienstzeit
1/8200	Bauhof	26.686,73	14.500	0,00	12.186,73 +	84,05%	Nachverrechnung für die Jahre 2013 und 2014
-6701	Abfertigungsrückdeckungs- Versicherung	26.686,73	14.500	0,00	12.186,73 +	84,05%	Nachverrechnung für die Jahre 2013 und 2014
1/8210	Fuhrpark	2.591,28	1.300	0,00	1.291,28 +	99,33%	Service und div. Reparaturen
-6176	Instandhaltung Holder	2.591,28	1.300	0,00	1.291,28 +	99,33%	Service und div. Reparaturen
1/8420	Waldbesitz	25.539,05	3.000	0,00	22.539,05 +	751,30%	Eisbruch im Dezember 2014
-7284	Waldschlägerungen	25.539,05	3.000	0,00	22.539,05 +	751,30%	Eisbruch im Dezember 2014
1/8500	Wasserversorgung Waldhofen	4.983,28	2.400	0,00	2.583,28 +	107,64%	Nachverrechnung für die Jahre 2013 und 2014
-6701	Abfertigungsrückdeckungs- Versicherung	4.983,28	2.400	0,00	2.583,28 +	107,64%	Nachverrechnung für die Jahre 2013 und 2014
1/8530	Wohn- und Geschäftsgebäude	1.305,00	200	0,00	1.105,00 +	552,50%	Schätzung und Verkauf einer Wohnung
-7290	Sonstige Ausgaben	1.305,00	200	0,00	1.105,00 +	552,50%	Schätzung und Verkauf einer Wohnung

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 Beilage zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Nachweis der Ausgabenüberschreitungen ordentlicher Haushalt und deren Genehmigung
 (über EURO 500,00 und mehr als 5,00%)

HH-Stelle	Namerliche Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Überschreitung	%-Satz	B e g r ü n d u n g
1/8532							
-6180	Kulturschloss!	4 728,34	3 300	0,00	1 428,34 +	43,28%	Wartung der 1. Etage; Rohbuch (Einnahme aus der Rücklage)
-6701	Instandhaltung Einrichtung Abfertigungsrückdeckungs- Versicherung	3 081,39	2 700	0,00	981,39 +	46,73%	Nachverrechnung für die Jahre 2013 und 2014
	Summe Ausgaben OHH	647 532,52	348 500	0,00	299 032,52 +		

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 Beilage zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Nachweis der Ausgabenüberschreitungen außerordentlicher Haushalt und deren Genehmigung
 (über EURO 500,00 und mehr als 5,00%)

HH-Stelle	Namentliche Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Überscheltung	%-Satz	B e g r ü n d u n g
5/8512	Abwasserbeseitigung Schotlagas	52.053,15	24.900	0,00	27.153,15 +	109,05%	Mehrrückwand aufgrund der Schlussrechnungen
-9640	Abwicklung Soll-/Abgänge Vorjahre)						
	Summe Ausgaben AOHH	52.053,15	24.900	0,00	27.153,15 +		
	Summe Ausgaben	699.585,67	373.400	0,00	326.185,67 +		326.368,17

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 16.06.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlagentwurfes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2015

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 03.12.2014 Punkt 2 der Tagesordnung, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses 2014 gab es Veränderungen bei den Soll-Überschüssen bzw. bei den Soll-Abgängen im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt. Weiters wurden verschiedene Haushaltsansätze im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen in den 1. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet.

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL berichtet über den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2015 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2015.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2015 werden die im Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen neu festgesetzt. Die Zusammenfassung der im 1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende geänderte Schlusssummen:

1. Ordentlicher Haushalt:	Ausgaben	EUR	15.650.700,00
	Einnahmen	EUR	15.650.700,00
2. Außerordentlicher Haushalt:	Ausgaben	EUR	3.035.000,00
	Einnahmen	EUR	3.035.000,00

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2015 wurde in der Zeit vom 26.05. bis 09.06.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage wurde an der Amtstafel kundgemacht. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 02.06.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.06.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 10.06.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2015 wird genehmigt.

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2015 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehene Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im 1. Nachtragsvoranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

1. Ordentlicher Haushalt:	Ausgaben:	EUR	15.650.700,00
	Einnahmen:	EUR	15.650.700,00
2. Außerordentlicher Haushalt:	Ausgaben:	EUR	3.035.000,00
	Einnahmen:	EUR	3.035.000,00

2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf EUR 2.167.100 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke zu verwenden.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gem. § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind	EUR	469.500,00.
---	-----	-------------

10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind	EUR	1.565.000,00.
--	-----	---------------

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 1.565.000,00 aufzunehmen.

4.

Die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2015 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgaben Sperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom

Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgabensperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72 Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem im 1. Nachtragsvoranschlag 2015 beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. 159/1983 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Rettungsdienstgesetz wird der Rettungsdienstbeitrag in Höhe von EUR 3,00 pro Einwohner und Jahr beschlossen.

8.

Stellungnahmen zum 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2015 wurden nicht abgegeben.

GEGENANTRAG der IG Waidhofen - GRÜNE und UBL:

„ Die IG Waidhofen tritt im Wesentlichen den 1. Nachtragsvorschlag 2015 näher. Der Nachtragsvoranschlag soll jedoch mit folgenden Änderungen beschlossen werden.

Gegenantrag der der IG Waidhofen - GRÜNE und UBL (GRÜNE) eingebracht durch StR Ing. Martin Litschauer, GR Herbert Höpfl, GR Lisa Neubauer und GR Rainer Christ

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2015 soll mit folgenden Änderungen beschlossen werden:

Das Projekt 000053 Siedlungsentwicklung Mühlen u. Höfe wird um 150.000 EUR reduziert (also: - 150.000 Kostenstellen 6/4890+9630 und 5/4890-0060). Im Gegenzug wird das damit verfügbare Volumen für das Projekt 000073 Wasserversorgungsanlage Brunn, auf Grund der dramatischen Situation der Wasserversorgung (Schaden am Filterkessel) um 150.000 EUR erhöht (+150.000 EUR bei den Kostenstellen 6/8502+3460 und 5/8502-6160).



Ing. Martin Litschauer

Lisa Marie Neubauer “

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG der IG Waidhofen - GRÜNE und UBL:

Für den Gegenantrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Gegenantrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 16.06.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Resolution der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya „Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich“

SACHVERHALT:

Abg. z. NR Ing. Mag. Werner Groß hat nachfolgendes Schreiben betreffend „Gerechtigkeit im Finanzausgleich“ an die Stadtgemeinde zH Herrn Bgm. Robert Altschach gerichtet:

„Im Jahr 2015 werden rd. 33,7 Mrd. € vom Bund an Länder und Gemeinden fließen. Die weitere Verteilung erfolgt nach unterschiedlichen Kriterien: länderweise nach der Einwohnerzahl, bei den Gemeinden jedoch überwiegend nach dem „abgestuften Bevölkerungsschlüssel“. Das bedeutet, dass „der Wert“ eines Bürgers von der Größe seiner Heimatgemeinde abhängt, größere Gemeinden bevorzugt und kleinere Gemeinden leider benachteiligt werden!

Im Parlament ist es mir gelungen die ARGE für „Gerechtigkeit im Finanzausgleich“ zu initiieren. Zusammen mit 20 Nationalratskolleginnen und -kollegen wie MBA Werner Amon, Präs. Jakob Auer, BM a.D. DI Nikolaus Berlakovich, Martina Diesner-Wais, Präs. Franz Leonhard Eßl, Bgm. Angela Fichtinger, Hermann Gahr, Mag. Andreas Hanger, BSc Eva-Maria Himmelbauer, Bgm. Ing. Manfred Hofinger, KO Dr. Reinhold Lopatka, Gabriel Obernosterer, Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, Dipl.Kffr. Elisabeth Pfurtscheller, Bgm. Nikolaus Prinz, Bgm. Johann Rädler, Dorothea Schittenhelm, Norbert Sieber, Bgm. Johann Singer, Bgm. DI Georg Strasser und Mag. Andreas Zakostelsky möchte ich auf die zentrale Rolle und die Ungerechtigkeit des „abgestuften Bevölkerungsschlüssels“ hinweisen und um Eure Unterstützung bitten.

Die Verhandlungspartner für den Finanzausgleich sind das Bundesministerium für Finanzen, die Bundesländer mit ihren Finanzreferenten, der österreichische Städtebund sowie der österreichische Gemeindebund. Als Parlamentarier sind wir in diese Verhandlungen nicht direkt eingebunden, obwohl das Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen letztlich vom österreichischen Parlament zu beraten und zu beschließen ist.

Der Beschluss der beiliegenden Resolution in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates würde uns helfen, diese wichtige Grundsatzdiskussion auch auf Bundesebene weiterzuführen bzw. das Bewusstsein für dieses Anliegen zu stärken - gerade in einer Zeit, in der der Rahmen für die Finanzverteilung neu verhandelt wird. Das Ergebnis der Verhandlungen wird eine entscheidende Weichenstellung sein, denn der nächste Finanzausgleich ist ab 2017 für weitere sechs Jahre gültig.

Der Adressat der Resolution, die ich Euch parallel auch per Mail übermittle, ist die ARGE „Gerechtigkeit im Finanzausgleich“ im ÖVP Parlamentsklub, Dr.-Karl-Renner Ring 3, 1017 Wien.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.06.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 10.06.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachfolgende Resolution beschlossen:

**Resolution der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
zum Thema Steuergerechtigkeit**

Denn Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich heißt „jeder Bürger ist gleich viel wert“

Das Finanzausgleichsgesetz, das die Verteilung der Steuereinnahmen auf die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden regelt, ist äußerst komplex und beinhaltet einige heute nicht mehr zu rechtfertigende Verteilungsschlüssel. Der zentralste davon ist der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS), der auf das Gemeindeüberweisungs-gesetz 1920 zurückgeht, dem die Ansicht der Nationalversammlung zugrunde lag, dass die Finanzlage der größeren Gemeinden eine wesentlich schlechtere sei, als die der kleineren Gemeinden. Der aBS stammt also aus einer Zeit, in der man sich mit den im Weltkrieg besonders hart geprüften Städten solidarisch zeigen wollte und musste. Dies gilt gleichermaßen für das Bundesfinanzverfassungsgesetz des Jahres 1948. Trotz grundlegend veränderter Rahmenbedingungen der Gemeindehaushalte und inzwischen auch vollständig beseitigter Kriegsschäden sind die Finanzausgleichsgesetze in ihrer Grundstruktur seit Jahrzehnten unverändert geblieben.

Ein wichtiges Kriterium für die Verteilung der Steuereinnahmen ist die Einwohnerzahl. Während die Zuweisung an die Länder an die tatsächliche Einwohnerzahl geknüpft ist, gilt für die Gemeindeertragsanteile der abgestufte Bevölkerungsschlüssel. Dieser bildet für immerhin etwa 73 % der Gemeindeertragsanteile die Grundlage und sorgt als Vervielfacher der Bevölkerungszahl auch maßgeblich dafür, dass größere Gemeinden pro Einwohner mehr Geld erhalten als kleinere.

Trotz mehrmaliger Reform wird nach derzeitigem System (FAG 2008) die ermittelte Volkszahl bei Gemeinden bis höchstens 10.000 EW mit $1 \frac{41}{67}$ (= 1,61) bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 mit $1 \frac{2}{3}$ (= 1,67) bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 und bei Städten mit eigenem Staut mit 2 und bei Gemeinden über 50.000 Einwohner mit $2 \frac{1}{3}$ (= 2,33) multipliziert.

Aufsummiert erhält beispielsweise Wien also nicht für 1,731 Mio. EW Gemeindeertragsanteile, sondern für 4 Millionen Menschen!

Einschleifregelungen für Gemeinden, die eine höhere Einstufung nur knapp verfehlen, ändern nichts am grundsätzlichen Problem der ungerechten Gewichtung der Einwohnerzahlen. Ein Bürger einer Kleingemeinde ist demnach weniger wert als ein Bürger einer größeren Gemeinde. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Fairness.

Notwendig wäre ein Umschwenken von einem ungerechten und nicht mehr zeitgemäßen System in Richtung Aufgabenorientierung. Dort, wo Aufgaben erledigt werden, sollte das benötigte Geld auch hinfließen. Gerade kleine Gemeinden in strukturschwachen Regionen

haben mit ihren Kindergärten, der Pflege- und Altenbetreuung, dem Kanal- und Wasser-
netz usw. eine Fülle von Leistungen zu erbringen.

Der Gemeinderat von Waidhofen an der Thaya fordert daher die Verhandler des Finanz-
ausgleichs (Bund-, Länder- und Gemeindevertreter) auf, die zu verteilenden Gemeindemit-
tel gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen, damit auch den ländlichen Gemeinden eine
positive Entwicklung ermöglicht wird.

ZUSATZANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:

Diese Resolution soll an die Gesetzgeber des Landes (Landtag) und des Bundes (Natio-
nalrat) zur Behandlung übermittelt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG des STADTRATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des
Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:**

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 16.06.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- a) Ortsdurchfahrt Vestenötting, Zuschreibung von Trennflächen zur EZ 72, KG 21191 Vestenötting, Öffentliches Gut**

SACHVERHALT:

Im Jahr 2007 hat die NÖ Landesstraßenverwaltung die Ortsdurchfahrt in Vestenötting nach der Herstellung der Wasser- und Abwasserbeseitigungsanlagen und der Verkabelung der Stromleitungen und Straßenbeleuchtung durch einen Neubau generalsaniert.

Nun wurde nach Abschluss der Bauarbeiten eine Grenzvermessung durchgeführt, wobei die Landesstraßenverwaltung lediglich die Flächen der Fahrbahnen in ihrem Eigentum behält und die übrigen öffentlichen Flächen der örtlichen Gemeinde übergeben werden.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Regionalstelle Horn, hat mit Schreiben vom 10.02.2015, Zahl: BD3-VS-5107/003-2014, folgendes Ersuchen gestellt:

„Beiliegend wird der Teilungsplan, GZ 51047, betreffend die Vermessung der L 8124 in der KG Vestenötting übermittelt.

Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen Teile neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür ist eine entsprechende Kundmachung der Gemeinde als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

Es wird ersucht, eine Solche, wenn möglich in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen und nach Ablauf der dafür vorgesehenen Fristen an die Abteilung Hydrologie und Geoinformation zurückzusenden.

Außerdem wird ersucht zu klären, ob hinsichtlich der Trennstücke 11, 12, 31, 38 und 40 der Antrag auf grundbücherliche Durchführung gem. § 15 LiegTeilG lastenfrei gestellt werden kann. In der EZ 64 ist nämlich eine Dienstbarkeit bei den betroffenen Grundstücken zu Gunsten der Stadtgemeinde Waidhofen eingetragen.“

Mit dieser Vermessung werden die Grenzen im Öffentlichen Gut zwischen der Landes- und Gemeindestraße nach der Zuständigkeit und Straßenbaulast (Errichtung und Erhaltung der Straßen) gemäß NÖ Straßengesetz 1999 abgebildet.

Im Wesentlichen werden Trennflächen der NÖ Landesstraßenverwaltung und von anrainenden Liegenschaftseigentümern in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übergeben.

Gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 ist die Öffentlichkeit über den Gebrauch einer Gemeindestraße nachweislich zu informieren.

Die Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Regionalstelle Horn, 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2, GZ 51047, vom 20.01.2015, soll nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz verbüchert werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 02.06.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.06.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 10.06.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Aufgrund des Teilungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Regionalstelle Horn, 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2, GZ 5107, vom 20.01.2015, werden folgende Zuschreibungen zum Öffentlichen Gut der KG 21191 Vestenötting genehmigt und kundgemacht:

KUNDMACHUNG

1. Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 5107 KG 21191 Vestenötting, angeführten Trennstücke 12, 13, 14, 17, 20, 21, 24, 27, 28, 30, 31, 38, 40 und 45 und das Grundstück Nr. 52/24 werden als Grundstücke Nr. 52/24, 78/3, 78/4 und 78/5 in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.
2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

und

es wird hinsichtlich der Trennstücke 11, 12, 31, 38 und 40 keine Zustimmung erteilt, diese in Bezug auf die zu Gunsten der Stadtgemeinde Waidhofen eingetragene Dienstbarkeit des Leitungsrechtes gem. Punkt II des Dienstbarkeitsvertrages vom 25.05.2007 lastenfrei abzuschreiben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 16.06.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

**b) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 449/2, EZ 57, KG 21144
Kleineberharts, Öffentliches Gut**

Herr Leopold und Frau Sabine Draxler haben das Einverständnis für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im öffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung gegeben.

SACHVERHALT:

Die Ehegatten Leopold und Sabine Draxler, 3830 Klein Eberharts 30, haben folgendes Schreiben mit 05.04.2015 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, z.H. Herrn Bürgermeister Robert Altschach, gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

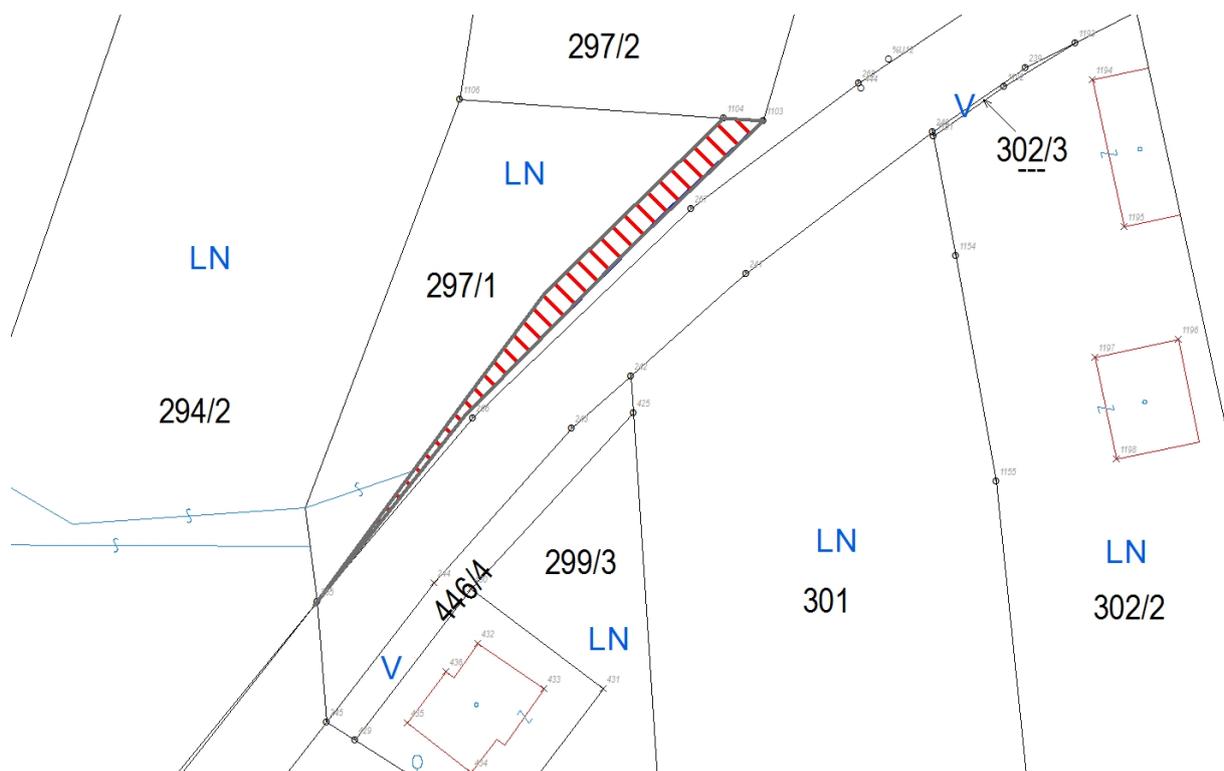
Wir ersuchen Sie uns den angrenzenden Grünstreifen zur Grundstücksnummer 297/1 in Klein Eberharts zum Preis von EUR 5,00/qm zu verkaufen.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 150 qm!

Für eine rasche und problemlose Abwicklung bedanken wir uns im Voraus und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Leopold Draxler

Sabine Draxler“



Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 02.06.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.06.2015 vorbereitet und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 10.06.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine Trennfläche des Grundstückes Nr. 449/2, EZ 57, KG 21144 Kleineberharts, im Ausmaß von ca. 150 m² (Grundstücksstreifen in der gesamten Breite des Grundstückes Nr. 297/1) zum Quadratmeterpreis von EUR 5,00, somit zu einem vorläufigen Verkaufspreis von EUR 750,00 an die Ehegatten Leopold und Sabine Draxler, 3830 Klein Eberharts 30, zu nachstehenden Bedingungen verkauft:

Alle mit dem Kauf der Trennfläche und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, haben die Käufer zu tragen.

Die Verkäuferin haftet für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit des Grundstückes, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder zugunsten anderer Leitungsträger bestehender Leitungsrechte.

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Vorliegen des Vermessungsergebnisses auf das auf das Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Kontonummer 08300001107 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, BLZ 20272, IBAN: AT092027208300001107, BIC: SPZWAT21XXX, zur Einzahlung zu bringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 16.06.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- c) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 446/4, EZ 57, KG 21144
Kleineberharts, Öffentliches Gut

Herr Andreas und Frau Mag. Petra Simon haben das Einverständnis für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im öffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung gegeben.

SACHVERHALT:

Die Ehegatten Andreas und Mag. Petra Simon, 3830 Klein Eberharts 26, haben folgendes Schreiben mit 13.04.2015 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, z.H. Herrn Bürgermeister Robert Altschach, gerichtet:

„Betrifft: Kauf eines Teiles der Grundstücksparzelle 446/4 in Kleineberharts

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

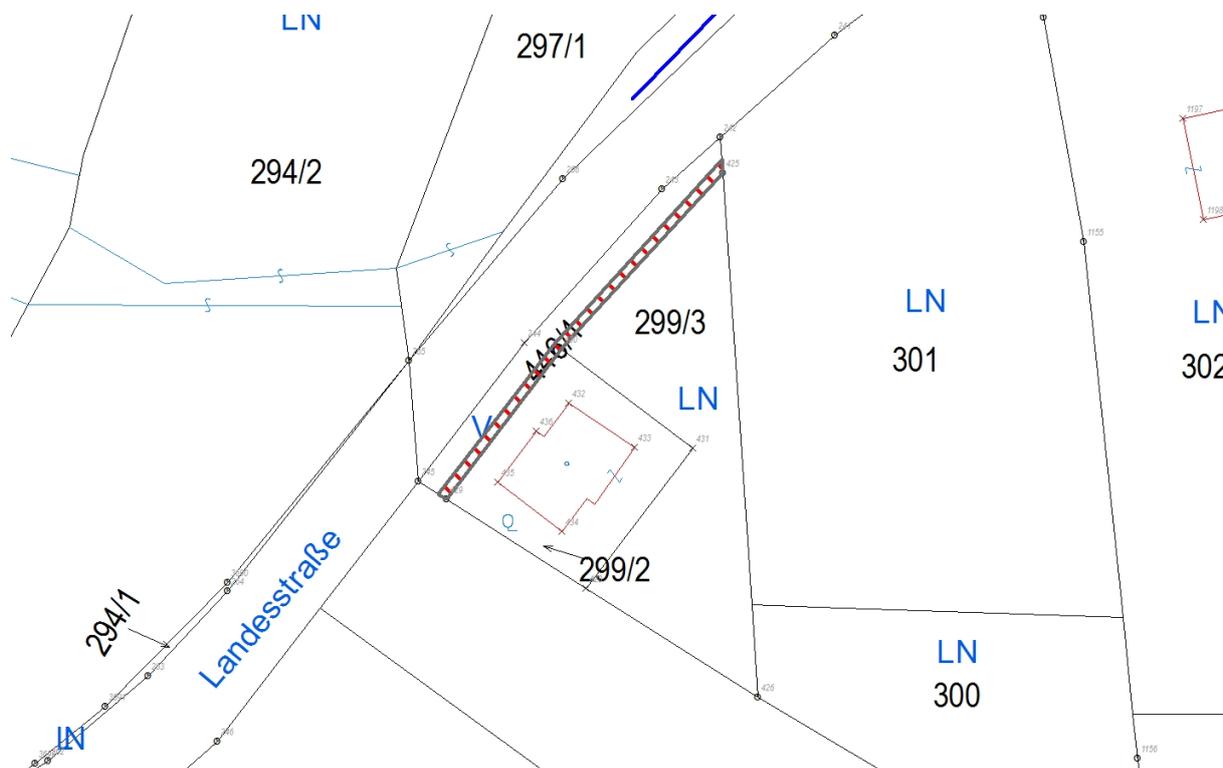
Wir, Simon Andreas und Mag. Petra, bitten um den Kauf eines Teiles der Grundstücksparzelle 446/4 in Kleineberharts mit einem Ausmaß von ca. 130 m² zum vereinbarten Preis von 5 €/m²

Hochachtungsvoll

Andreas Simon

Mag. Petra Simon.“

Nach Prüfung des Ansuchens kann dem Wunsch auf ein Flächenausmaß von 130 m² nicht entsprochen werden. Es ist lediglich ein Grundstückstreifen in einer Tiefe von ca. 1 m auf die gesamte Breite der Liegenschaft Klein Eberharts 26 entbehrlich.



Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 02.06.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.06.2015 vorbereitet und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 10.06.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine Trennfläche des Grundstückes Nr. 446/4, EZ 57, KG 21144 Kleineberharts, im Ausmaß von ca. 50 m² (Grundstückstreifen in einer Tiefe von ca. 1 m auf die gesamte Breite der Liegenschaft Klein Eberharts 26) zum Quadratmeterpreis von EUR 5,00, somit zu einem vorläufigen Verkaufspreis von EUR 250,00 an die Ehegatten Andreas und Mag. Petra Simon, 3830 Klein Eberharts 26, zu nachstehenden Bedingungen verkauft:

Alle mit dem Kauf der Trennfläche und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, haben die Käufer zu tragen.

Die Verkäuferin haftet für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit des Grundstückes, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder zugunsten anderer Leitungsträger bestehender Leitungsrechte.

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Vorliegen des Vermessungsergebnisses auf das auf das Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Kontonummer 08300001107 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, BLZ 20272, IBAN: AT092027208300001107, BIC: SPZWAT21XXX, zur Einzahlung zu bringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 16.06.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Einräumung einer Dienstbarkeit zur Verlegung von Hauskanälen auf Grundstück Nr. 227, EZ 73, KG 21134 Hollenbach

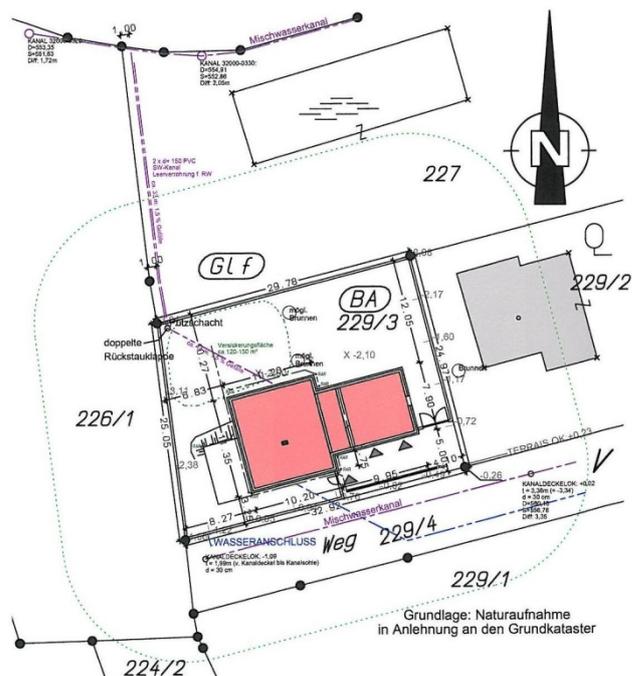
Herr Christoph Hauer und Frau Bettina Neidhart haben das Einverständnis für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im öffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung gegeben.

SACHVERHALT:

Herr Christoph Hauer, 3830 Hollenbach 94, und Frau Bettina Neidhart, 3834 Klein Göpfritz 29, haben um die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Einfamilienhaus in Hollenbach auf dem Grundstück Nr. 229/3, EZ 404, KG 21134 Hollenbach, angesucht.

Nachdem das Kellergeschoß ohne Hebeanlage entwässert werden soll und der Hauptkanal nicht in entsprechender Tiefe verlegt ist, sind die Bauwerber bereit auf ihre Kosten den Hauskanal für die Schmutzwässer in Richtung des tieferliegenden Hauptkanals im Bereich des Feuerlöschteiches zu verlegen. Dafür benötigen sie die Einräumung eines Leitungsservitutes über das der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehörenden Grundstückes Nr. 227, EZ, 73,KG 21134 Hollenbach. Vorsorglich soll eine Leerverrohrung für das Regenwasser mit verlegt werden.

Ein entsprechender Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wurde von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, ausgearbeitet und liegt bereits vor.

LAGEPLAN M = 1 : 500**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 02.06.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.06.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 10.06.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„**DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG**“

welcher am heutige Tage zwischen:

- Herrn **Christoph HAUER**, geb. 29.09.1980, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 94, und dessen Lebensgefährtin,
- Frau **Bettina NEIDHART**, geb. 01.02.1986, 3834 Pfaffenschlag, Kleingöpfritz 29, einerseits, und
- der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz, andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Herr Christoph HAUER, geb. 29.09.1980 und Frau Bettina NEIDHART, geb. 01.02.1986, werden auf Grund des Kaufvertrages vom 24.04.2015 je zur Hälfte Eigentümer des **Grundstückes 229/3 Landw(10)**, derzeit vorgetragen ob der **Liegenschaft EZ. 404 im Grundbuch der KG. 21134 Hollenbach**.

Ob der Liegenschaft **EZ. 73 im Grundbuch der KG. 21134 Hollenbach** u.a. mit dem **Grundstück 227 Landw(10)/Gewässer(20)** ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze einverleibt.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstückes 227 Landw(10)/Gewässer(20), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 73 im Grundbuch der KG. 21134 Hollenbach, Herrn Christoph HAUER, geb. 29.09.1980 und Frau Bettina NEIDHART, geb. 01.02.1986, sowie deren Erben und Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz des Grundstückes 229/3 Landw(10), vorgetragen ob der für dieses Grundstück künftig bestehenden EZ. im Grundbuch der KG. 21134 Hollenbach, das Recht ein, gemäß dem angeschlossenen Lageplan über das Grundstück 227 Landw(10)/Gewässer(20) der KG. 21134 Hollenbach einen Schmutzwasserkanal und eine Leerverrohrung für das Regenwasser, zu errichten, zu betreiben, zu warten, zu erhalten, zu sanieren bzw. zu erneuern und zu diesem Zweck das dienende Grundstück zu betreten und zu befahren, dies insbesondere auch mit Krafffahrzeugen.

Die Eigentümerin des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Wartungs-, Erhaltungs-, Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten sind nur unter möglicher Schonung der Liegenschaft, immer entsprechend dem Kulturzustand und in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft auf Kosten von den Eigentümern des herrschenden Grundstückes vorzunehmen.

Die Eigentümer des herrschenden Grundstückes verpflichtet sich, alle Schäden, die dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer durch die Errichtung und den Betrieb des Schmutzwasserkanals, der Leerverrohrung und des Schachtes oder durch Wartungs-, Erhaltungs-, Sanierungs- oder Erneuerungsarbeiten und allfälligen Mängel daran entstehen, unverzüglich zu beseitigen bzw. sofern dies nicht möglich ist, in barem zu ersetzen.

Sollte sich der jetzige Zustand des dienenden Gutes derart verändern, dass es für die Berechtigten unnützlich würde, so haben diese die Möglichkeit, den jetzigen Zustand auf eigene Kosten herzustellen oder zu verbessern. Die Berechtigten haben die Eigentümerin des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten. Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne Gegenleistung und ohne zeitliche Beschränkung.

Die obgenannte Dienstbarkeit wird ein für alle Mal mit € 138,00 bewertet und quittieren die Vertragsparteien hierüber mit Vertragsunterfertigung.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des vertraglich eingeräumten Rechtes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestellt das obige Recht als Dienstbarkeit und stimmt der grundbücherlichen Sicherstellung desselben ausdrücklich zu.

III.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages im Grundbuch der KG. 21134 Hollenbach die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 73 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Leitungsrechtes gemäß Punkt „II.“ dieses Vertrages und dem angeschlossenen Lageplan zulasten des Grundstückes 227 und zugunsten des Grundstückes 229/3, vorgetragen ob der für dieses Grundstück neu zu eröffnenden EZ.,
- b) ob der für das Grundstück 229/3 Landw(10) neu zu eröffnenden EZ. die Ersichtlichmachung, dass mit dem Grundstück 229/3 die Dienstbarkeit des Leitungsrechtes gemäß Punkt „II.“ dieses Vertrages und dem angeschlossenen Lageplan zulasten des Grundstückes 227, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 73, verbunden ist.

IV.

Herr Christoph HAUER und Frau Bettina NEIDHART erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass der Wert der Rechte unter 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltsvoranschlags der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2015 liegt und bedarf daher das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung.

V.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, die Gebühren und sonstigen Auslagen haben Herr Christoph HAUER und Frau Bettina NEIDHART, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt haben, je zu gleichen Teilen zu bezahlen.

VI.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung Herrn Christoph HAUER und Frau Bettina NEIDHART gehört. Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 16.06.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Subvention Privilegiertes, Uniformiertes und Bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des **Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 07.04.2015 für den Dirndlgwandsonntag am 13.09.2015 vor. Darin heißt es:

„Betr.: **Ansuchen um Sonderförderung zum Dirndlgwandsonntag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf unser heutiges Gespräch mit unserem Herrn Bürgermeister, Herrn Mag. Andreas Teufl und mir als Bezirkssprecher der Volkskultur NÖ, gleichzeitig Obamann des Bürgerkorps. NÖ-weit gibt es jedes Jahr einen Schwerpunktort des an jedem 2. Sonntag im September stattfindenden NÖ-weiten Dirndlgwandsonntages.

Das Bürgerkorps tritt am 13.9.15 an, den Veranstalter für diesen Dirndlgwandsonntag zu stellen. Hier wird es ein tolles Programm von 10h bis ca 16h im Bereich des Stadtzentrums (Kirche und Rathaus) geben. Es werden neben der Stadtkapelle WT die Gföhler Schuhplattler, die Turngruppe aus Dobersberg, eine Dirndlshow der Schneiderei Wettstein, der Musikgruppe aus Thaya und die Volkstanzgruppe aus Waidhofen auftreten.

Da hier die Kosten von unserem Verein getragen werden müssen, die sich derzeit auf ca € 4.500,00 belaufen, ersuchen wir um Gewährung einer Sonderförderung für diese Veranstaltung in der Höhe von € 1.000,00 auf unser Konto und die Gemeindeeigenleistung für Verkehrsregelung, überdachter Bühne und Benutzungsrecht von Räumlichkeiten u. Einrichtungen des Rathauses nach Absprache.

Die Volkskultur übernimmt Kosten im Ausmaß von ca €2.000,00. Einen Rest der Kosten übernehmen wir (AKM us.) unter event. Hinzuziehung von Sponsoren. (Verhandlungen laufen hier bereits)

Es ist auch der aktuelle Dienst vom ORF dabei. Deshalb und aus Gründen der Werbung für unser schönes Waidhofen, hoffen wir hiermit keine Fehlbitte zu tun und ersuchen höflichst um diese Förderung, welche Waidhofen u. der Region zugute kommt.

Es wird hier über Initiative des Stadtrates Eduard Hieß einiges inklusive Zelt usw. von den Genusstagen stehen bleibn, wo wir dankenswerter Weise vieles für den Sonntag nutzen können. Hier gilt der Dank der Bäckerei Kasses im Voraus.

Freundliche Grüße
Bürgerkorps Waidhofen
Erich Pichl“

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 17.700,00
gebucht bis 15.05.2015: EUR 2.786,43

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.06.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 10.06.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnsaiumstraße 3, für die **Durchführung des Dirndlgwandsonntag am 13.09.2015 in Waidhofen an der Thaya**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 16.06.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Elementare Musikpädagogik im Kindergarten

SACHVERHALT:

Das Musikschulmanagement Niederösterreich informierte die SchulleiterInnen über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Kindergärten und Musikschulen in Niederösterreich.

Kooperationen von Kindergärten und Musikschulen stehen im Einklang mit dem Bildungsplan für Kindergärten in Niederösterreich, mit dem Ziel, die musikalische Bildung der Kindergartenkinder zu fördern und zu vertiefen.

In einem Elternbrief wurden die Eltern über eine besondere Serviceleistung informiert, die ab dem Schuljahr 2015/2016 angeboten werden kann.

Die **Elementare Musikpädagogik (EMP)** beschäftigt sich mit den Zielen, Inhalten und Methoden des elementaren Musizierens. Elementarer Musikunterricht ermöglicht eigenständiges Handeln in den Bereichen **Musik, Bewegung, Stimme und Sprache**.

Angebot:

50 Minuten (= 1 Unterrichtsstunde) pro Woche - Unterricht des Musikschullehrers/der Musikschullehrerin im Kindergarten in der Betreuungszeit von September bis Juni.

Win-Win-Situation:

- Die Musikschullehrkraft kommt in den Kindergarten.
- Für die Eltern entfällt das Bringen des Kindes zum Musikschulunterricht am Nachmittag.
- Die Musikschule erreicht viele Kinder, die von Fachleuten im frühen Kindesalter musikalisch betreut werden.
- Feste werden musikalisch umrahmt.

Kosten für Kinder die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulhalters haben:

Schulgeld von **EUR 21,00 pro Monat** von September bis Juni

Kosten für Kinder die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulhalters haben:

Schulgeld von **EUR 42,00 pro Monat** von September bis Juni

Zielgruppe: Kinder im Alter von 4-6 Jahren

Diesbezüglich fand am 19.05.2015 eine Besprechung im Rathaus der Stadtgemeinde mit folgenden Personen statt:

Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt, Musikschuldirektorin Riccarda Schrey, BL Michael Strohmeyer, Sachbearbeiter-Stellvertreterin Karin Blumberger, Kindergarteninspektorin Bgm. Margit Göll, Kindergartenleiterinnen Claudia Mader und Jutta Gari

Ergebnis der Besprechung:

- Die Kooperation mit den Kindergärten findet ausschließlich in der **Betreuungszeit** statt.
- **Inhalt der Kooperation: Elementare Musikpädagogik** (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung)
- Die Kinder sind als **Schüler der Musikschule** gemeldet.
- Für den Unterricht wird **Schulgeld** eingehoben werden. Gemäß Beschluss der Tarife sind das EUR 21,00 pro Monat für Kinder die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben. Für Kinder die **nicht** ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben, beträgt das Schulgeld EUR 42,00 pro Monat.
- Die Musikschullehrkraft kommt in den Kindergarten und hält den Musikschulunterricht in den Räumlichkeiten des Kindergartens ab. In dieser Zeit wird die **Aufsichtspflicht an die Musikschullehrkraft** übertragen. Sollte sich ein Kind während dieser Zeit verletzen, ist von der Musikschullehrkraft eine Unfallmeldung zu schreiben (Vorlage erhält die Musikschuldirektorin von den Kindergartenleiterinnen). Eine Kindergartenbetreuerin ist im Notfall im Haus und kann im Bedarfsfall zu Hilfe geholt werden.
- Das **Angebot kann nur im Zuge der Nachmittagsbetreuung** in Anspruch genommen werden. Für Kinder, die sich zu dieser Form der Elementaren Musikpädagogik anmelden, wird diese Unterrichtseinheit nicht als Nachmittagsbetreuungszeit gewertet und somit auch nicht im Monatsstundenblatt eingetragen.
- Als Uhrzeit für den Musikschulunterricht wurde ein **Zeitraumen von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** vereinbart. Die Musikschullehrkraft soll die Kinder von der Nachmittagsbetreuung abholen und dann mit ihnen in den Bewegungsraum gehen. Über die Benutzung der WC-Anlagen wird dann vor Ort eine Regelung getroffen. Es wird ein **Gruppenunterricht (4 bis 8 Kinder pro Gruppe) zu einer Einheit von 50 Minuten pro Woche** stattfinden.
- An die **Zielgruppe (Kinder im Alter von 4-6 Jahren)** wird ein **Elternbrief** mit einem Erhebungsblatt ausgeteilt, welches bis 28. Mai 2015 von den Eltern im Kindergarten abzugeben ist. Nach dieser **Bedarfserhebung** werden weitere Schritte eingeleitet.
- Die Gemeinde muss dann einen **Antrag auf zweckfremde Nutzung der Kindergartenräumlichkeiten** an das Amt der NÖ Landesregierung stellen.

Die ausgefüllten Erhebungsblätter, die derzeit in der Direktion der Musikschule aufliegen, haben vorläufiges Ergebnis erbracht:

- Kindergarten 1 (Kindergartenstraße): 7 Kinder
- Kindergarten 2 (Heubachstraße): 9 Kinder

Das Endergebnis aller Anmeldungen wird am 30.06.2015 feststehen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der Stadträtin SR Melitta BIEDERMANN an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Bei Bedarf werden ab dem Schuljahr 2015/2016 Unterrichtseinheiten im Fachbereich „**Elementare Musikpädagogik**“ im Rahmen der Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten 1 und 2 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgehalten.

Es wird somit der **Kooperation** der **Albert Reiter Musikschule** mit den **Kindergärten 1 und 2 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** die Zustimmung gegeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 16.06.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 27 Hollenbach und Pyhra – Wegherstellung auf Kanaltrasse

SACHVERHALT:

Im Zuge der Errichtung der Transportleitung des Schmutzwasserkanals von Pyhra nach Hollenbach wurde mit den Liegenschaftseigentümern Heinz und Monika Mossbeck, 3830 Hollenbach 104, vereinbart, den Feldweg mit der Grundstücksnr. 2111, EZ 347, KG 21134 Hollenbach, im Rahmen einer partiellen Kommassierung zu verlegen.

Dadurch ergibt sich der Vorteil, dass der bereits hergestellte Schmutzwasserkanal im Kleinkommassierungsbereich auf Öffentlichem Gut zu liegen kommt. Die in diesem Bereich angeordneten Putzschächte und der Kanal können für Kontroll-, Service- oder Reinigungsarbeiten direkt von der L 59 aus leichter erreicht und somit diese Arbeiten auch wesentlich kostengünstiger durchgeführt werden.

Durch die Neueinteilung der Fluren im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens „Hollenbach – Mossbeck“ wird auch das Wegenetz angepasst. Die NÖ Agrarbezirksbehörde, Außenstelle Hollabrunn, 2020 Hollabrunn, Pfarrgasse 24, hat zu diesem Bauprojekt einen GMA-Plan (Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen) verfasst. Der auf der Kanaltrasse zu errichtende Weganteil beträgt ca. 50 m Schotterweg, 24 m Durchfluss- bzw. Grabenverrohrungen und 30 m Asphaltweg samt Einbindung in die Landesstraße L 59. Das gesamt auszubauende Wegenetz beträgt 455 m und 300 m Wegrekultivierung. Die von der NÖ Agrarbezirksbehörde geschätzten Gesamtbaukosten betragen ca. EUR 48.000,00 incl. USt.

In der Sitzung am 23.10.2014, Punkt 12 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat die Auflassung der entbehrlich gewordenen Wege und Übernahme der neuen Wege in die Erhaltung der Gemeinde beschlossen. Anschließend wurde der Gemeinderatsbeschluss an die NÖ Agrarbezirksbehörde, Außenstelle Hollabrunn, 2020 Hollabrunn, Pfarrgasse 24, übermittelt.

Am 05.11.2014 hat der Obmann der Interessentengemeinschaft, Herr Heinz Mossbeck, bei NÖ Agrarbezirksbehörde einen Antrag auf Fördermittel betreffend der Vorhabensart „7.2.1 Ländlichen Verkehrsinfrastruktur“ im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014 - 2020 gestellt.

Der Kostenanteil für dieses Vorhaben, welcher auf die Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 27 Hollenbach und Pyhra entfällt, beträgt EUR 8.000,00 excl. USt. und ist im Voranschlag 2015 bereits vorgesehen.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 5/8511-0040 (Abwasserbeseitigung Hollenbach – Pyhra, BA 27 Baukosten – Einleitung nach Waidhofen) EUR 19.400,00
gebucht bis: 03.06.2015 EUR 12.694,34

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00
Ansatz a.o.H.: Abwasserbeseitigung Hollenbach – Pyhra EUR 24.800,00

Die Bedeckung der Mehrausgaben erfolgt durch Einsparungen beim Vorhaben Haushaltsstelle 5/8503-0040 (Wasserversorgung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße, Baukosten Lindenhof-, Bahnhof- und Johannes Gutenberg-Straße).

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.06.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 10.06.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Kostenanteil für die Wegherstellung auf der Kanaltrasse zu einem Gesamtbeitrag von

EUR 8.000,00

excl. USt. übernommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 16.06.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 29 Sanierung Mischwasserkanalisation Lindenhofstraße – Vergabe von zusätzlichen Kanalsanierungsmaßnahmen

SACHVERHALT:

Unterhalb der Liegenschaften Anneliese Franz, Bahnhofstraße 32, Gst.Nr. 1107/7, und der Firma Ing. Christian Janteschek, Johannes Gutenberg-Straße 5, Gst.Nr. 1106/16, verläuft ein Mischwasserkanal DN 500 bzw. DN 600 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welcher die Mischwässer aus der Bahnhofstraße, der Roseggergasse und der Hamerlingstraße inkl. Lagerhausgelände ableitet. Dieser Kanal liegt im Bereich der Liegenschaft Franz unterhalb des Wohngebäudes bzw. auch im Bereich der Firma Janteschek unterhalb der Betriebshalle. Dieser fungiert auch als Anschlussleitung für diese beiden Liegenschaften und mündet in den Mischwasserkanal in der Südtirolerstraße.

Die im Herbst 2014 geplante Kamerabefahrung dieses Kanalabschnittes konnte aus Witterungsgründen, trotz mehrmaligen Verschiebungen, nicht mehr durchgeführt werden. Ende März 2015 konnte die Befahrung durchgeführt werden. Diese ergab, dass speziell im Bereich der Firma Janetschek die bestehende Kanalsole sehr stark angegriffen ist und dringend einer Sanierung bedarf. Zukünftig ist, nach der Neuverlegung des Mischwasserkanales im Bereich der Hamerlingstraße und der Bahnhofstraße entsprechend dem Sanierungsprojekt „Mischwasserkanalisation Hamerlingasse bis Haydnstraße“, vorgesehen, dass der Kanalstrang unterhalb der Liegenschaften Franz und Janetschek nur noch als Hausanschluss für diese beiden Liegenschaften dient. Dieser soll zukünftig in das Eigentum der Liegenschaftseigentümer übergehen. Das Mischwasser aus dem oberliegenden Einzugsgebiet wird zukünftig über den neu verlegten Kanal in der Bahnhofstraße – Lindenhofstraße – Johannes Gutenberg Straße in die Südtirolerstraße abgeleitet. Dieser Kanalstrang wurde im Zuge des BA 29 der ABA Waidhofen bereits errichtet.

Bis zur Fertigstellung des gesamten Sanierungsprojektes (mit der Roseggergasse und Hamerlingstraße inkl. Lagerhausgelände) muss jedoch der bestehende Kanalstrang unterhalb der Liegenschaften Franz und Janetschek weiterhin in Betrieb bleiben und ist daher, auch in Hinblick auf eine eventuell zukünftige Übergabe ins Eigentum der jeweiligen Liegenschaftseigentümer, zu sanieren.

Die Herstellung eines neuen Hausanschlusses der Liegenschaft Franz in Richtung Bahnhofstraße wurde geprüft. Dieser ist jedoch aufgrund der geländebedingt großen Einbautiefe des bestehenden und durch die Liegenschaft Franz verlaufenden öffentlichen Mischwasserkanals nicht möglich. Ebenso wurde eine Umgestaltung der Anschlussleitungen im Bereich der Firma Janetschek geprüft. Diese wäre jedoch nur durch Errichtung von zwei zusätzlichen Kanalsträngen mit insgesamt ca. 80 m Länge auf dem Areal der Firma Janetschek verbunden mit umfangreichen Umbauarbeiten (Verlegung der Sanitärräume)

in der Lagerhalle möglich gewesen. Deshalb wurde diese Variante aus technischer und finanzieller Sicht verworfen.

Stattdessen soll der Kanal unterhalb der Liegenschaft Janetschek grabenlos mittels Inliner saniert und die bestehenden Anschlussleitungen mittels Roboter in den sanierten öffentlichen Mischwasserkanal eingebunden werden, ohne dass bauliche Maßnahmen innerhalb des Firmengebäudes der Firma Janetschek erforderlich sind.

Für diese Spezial-Kanalsanierungsarbeiten wurden vom Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, (kurz: IUP) im Namen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mehrere Firmen ersucht ein Angebot zu erstellen. Lediglich die Firma Quabus GmbH legte ein Angebot, die restlichen Firmen sahen sich lt. telefonischen Rückfragen von IUP technisch außerstande diese speziellen Sanierungsarbeiten durchzuführen.

Das Angebot der Firma Quabus GmbH, 4221 Steyregg, Gewerbeallee 3 vom 27.04.2015 schließt mit einer Angebotssumme von EUR 34.891,38 exkl. USt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung durch das Büro IUP ist das Angebot der Firma Quabus GmbH, 4221 Steyregg, Gewerbeallee 3 mit einer Angebotssumme von EUR 34.891,38 exkl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 292/2014 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 exkl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 5/8519-0040 (Abwasserbeseitigung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße, Baukosten Lindenhof-, Bahnhof- und Johannes Gutenberg-Straße)

EUR°169.400,00

gebucht bis: 03.06.2015 EUR 3.478,08

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 8.287,48

Ansatz a.o.H.: Abwasserbeseitigung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße

EUR°182.400,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.06.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 10.06.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die **zusätzlich erforderlichen** Leistungen für die **Kanalsanierungsmaßnahmen** der Mischwasserkanalisation **ABA Waidhofen an der Thaya, BA 29 Lindenhofstraße** an die Firma **Quabus GmbH, 4221 Steyregg, Gewerbeallee 3**, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 27.04.2015 zum Preis von

EUR 34.891,38

excl. USt. vergeben

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 16.06.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 13 Fernüberwachung (1. Ausbaustufe) – Annahme des Förderungsvertrages der KKPC, Zusicherung vom 23.04.2015, Antragsnummer B202763

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 23.04.2015 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 29.04.2015) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KKPC) für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Antragsnummer B202763, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 13 Fernüberwachung (1. Ausbaustufe), übermittelt. Unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 54.000,00 mit einem vorläufigen Fördersatz von 15 % ergibt dies eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 8.100,00 und soll in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.06.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 10.06.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag der KKPV für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 23.04.2015 vorbehaltlos angenommen:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B202763**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 13 Fernüberwachung (1. Ausbaustufe)
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2012

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.04.2015 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrá Rupprechter, mit Entscheidung vom 23.04.2015 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz	15,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	54.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 8.100,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kom-

munalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 16.06.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 14 Erweiterung Robert Weiner-Straße – Annahme des Förderungsvertrages der KKPC, Zusicherung vom 23.04.2015, Antragsnummer B500102

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 23.04.2015 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 29.04.2015) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KKPC) für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Antragsnummer B500102, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 14 Erweiterung Robert Weiner-Straße, übermittelt. Unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 95.000,00 mit einem vorläufigen Fördersatz von 15 % ergibt dies eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 15.389,00 und soll in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.06.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 10.06.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag der KKPV für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 23.04.2015 vorbehaltlos angenommen:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B500102**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 14 Erweiterung Robert Weiner-Straße
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2015

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.04.2015 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 23.04.2015 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.
- 1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz	15,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	95.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungskataster	1.340,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	670,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	670,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 15.389,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 0,37 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5 bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 16.06.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Straßenbauarbeiten Lindenhofstraße, Johannes Gutenberg-Straße und Bahnhofstraße – Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten

SACHVERHALT:

Die Lindenhofstraße hat eine große Bedeutung für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, da diese eine stark befahrene, innerstädtische Hauptverkehrsstraße ist.

Im Jahr 2014 wurde die Erneuerung der Mischwasserkanalanlage sowie die Hauptwasserversorgungsleitung samt allen Hausanschlüssen in der Lindenhofstraße, ab der Kreuzung mit der Haydnstraße, Johannes Gutenberg-Straße und teilweise in der Bahnhofstraße mit straßenbaumäßiger Wiederherstellung der Künetten durchgeführt. Da ein geeigneter Unterbau fehlt, weisen die Fahrbahnoberflächen unzählige massive Unebenheiten bzw. Verdrückungen und Risse auf. Auch die Gehsteigoberflächen und Bordsteine sind Großteils schon in einem sehr schadhaften Zustand.

In der Sitzung des Stadtrats am 22.04.2015, wurden unter Tagesordnungspunkt 14 a) die Planungsleistungen an das Planungsbüro Ing. Franz Hofstätter, Baumeister, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ziehrerstraße 12 und unter Tagesordnungspunkt 14 b) die Ziviltechnikerleistungen für Ausschreibung, Durchführung Vergabeverfahren und Bauaufsicht an das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1 (kurz: IUP) vergeben.

Am 18.05.2015 wurde den AnwohnerInnen der Südtiroler-, Lindenhof-, Bahnhof- und Johannes Gutenberg-Straße das geplante Straßenprojekt von Bürgermeister Robert Altschach und den Stadträten Ing. Martin Litschauer und Franz Pfabigan vorgestellt und von Baumeister Ing. Franz Hofstätter als Planer erklärt.

Der Leistungsumfang sieht die Erneuerung und Neugestaltung des kompletten Oberbaus in der Lindenhofstraße (von der Haydnstraße bis zur Bahnhofstraße) und in der Johannes Gutenberg-Straße vor. Die Gesamtfläche umfasst rd. 4.950 m². Die gesamten befestigten Oberflächen sind abzutragen und bis zum Niveau Unterbauplanum abzutragen. Für die öffentliche Beleuchtung und die Fernwärme sind entsprechende Künetten herzustellen und nach Verlegung der Einbauten durch den Einbautenträger wieder zu verfüllen. Anschließend folgt die Herstellung der ungebundenen unteren Tragschicht, der ungebundenen oberen Tragschicht und die Oberflächenbefestigung mit bituminöser Tragdeckschicht. In der Lindenhofstraße und der Johannes Gutenberg-Straße sind einseitig Gehsteige geplant, welche von der Fahrbahn durch Hochbord- und Schrägbordsteinen baulich getrennt werden. Statt des gegenüberliegenden zweiten Gehsteigs wurde ein Parkstreifen geplant.

Die Ausschreibung erfolgte im offenen Verfahren durch das Büro IUP namens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Bis zum vorgesehenen Abgabetermin am 26.05.2015 um 10.00 Uhr im Rathaus der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden neun Angebote abgegeben. Die Angebotsöffnung fand ebendort am selben Tag um 10.15 Uhr statt.

Reihung der Angebote bei Angebotsöffnung vor Überprüfung:

Reihung Nr.	Angebot Nr.	Firma	Gesamtpreis (excl. USt.)
1	5	Leithäusl Ges.m.b.H. 3800 Göpfritz an der Wild	332.330,31
2	7	R & Z Bau GmbH 3100 St. Pölten	363.278,01
3	4	Leyrer & Graf 3950 Gmünd	368.094,98
4	2	KONTI BaugesmbH 3830 Waidhofen an der Thaya	371.702,55
5	9	Held & Francke 3580 Horn	391.049,30
6	6	TEERAG-ASDAG AG 3500 Krems	415.707,41
7	8	Hengl Bau GmbH 3721 Limberg	466.792,26
8	3	STRABAG AG 3532 Rastendorf	468.819,27
9	1	ZWETTLER Tiefbau 3107 St. Pölten	538.526,01

Auszug aus dem von IUP erstellten Prüfbericht:

„Alle neun abgegebenen Angebote langten zeitgerecht ein und enthielten das unterfertigte Angebot, so dass kein Angebot aus formalen Gründen ausgeschieden werden musste. Die Angebotsprüfung erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, 2. Teil, 3. Hauptstück, 9. Abschnitt und unter besonderer Beachtung von Punkt D05.02.01 und Punkt D05.03 des Angebotsschreibens.

Punkt D05.02 01 – zu § 125 BVergG 2006 Prüfung der Angemessenheit von Preisen:

Zur Bewertung von zu niedrigen Einheitspreisen in wesentlichen Positionen wird festgelegt, dass zumindest die kurzfristig ausgabenwirksamen Herstellungskosten jeder einzelnen wesentlichen Position gedeckt sein müssen, anderenfalls das Angebot ausgeschieden wird.

Punkt D05.03 – Kriterien für die Wahl des Angebotes

Eignungskriterien:

Dem Angebot ist/sind die Erklärung/en des/der Subunternehmers/en (Willenserklärung) zur Ausführung der angeführten Subunternehmerleistung/en zwingend beizulegen (Nachweis gemäß BVergG 2006 § 76 Abs. 1).

Für die Beurteilung der Eignung des Bieters und dessen Subunternehmer gelten entsprechend §§ 71, 72, 73, 74 und 75 BVergG 2006 folgende Eignungskriterien:

- Befugnis
- berufliche Zuverlässigkeit

- finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- technische Leistungsfähigkeit

Der Auftraggeber behält sich eine sinngemäße Abfrage aller in §§ 71 bis 75 BVergG 2006 angeführten Nachweise vor.

Die Eignungskriterien der 9 eingeladenen Firmen wurden vor Angebotslegung überprüft und die Eignung der Bieter festgestellt.

Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

Alle Angebote sind vollständig ausgepreist, rechnerisch richtig.

Da die Eignungskriterien und das Zuschlagskriterium durch den Erstgereihten erfüllt sind, wurde gemäß § 123 (3) BVergG 2006 von einer weiteren Beurteilung der Angebote abgesehen.

Da kein Angebot ausgeschieden wurde, bleibt die Reihung der Angebote unverändert.

Als Bestbieter steht entsprechend dem Zuschlagskriterium „niedrigster Preis“ die Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3800 Göpfritz an der Wild fest.

Vergabevorschlag:

Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., Göpfritz als zuschlagsfähig zu werten.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird daher vorgeschlagen, die Leistungen der Ausschreibung „Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Straßenbau Lindenhofstraße – Johannes Gutenberg Straße, Erd- und Baumeisterarbeiten, Straßenbauarbeiten“ an die Firma

**Leithäusl Gesellschaft m.b.H.,
Hauptstraße 72
3800 Göpfritz an der Wild**

aufgrund ihres Angebotes vom 26. Mai 2015 mit einem

Gesamtpreis von	EUR	332.330,31
zuzüglich 20 % USt.	EUR	66.466,06
<hr/>		
Angebotspreis inklusive Umsatzsteuer	EUR	398.796,37

zu vergeben.

Zuschlag:

Gemäß § 131 BVergG 2006 hat der Auftraggeber den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern unverzüglich und nachweislich mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll.

In dieser Mitteilung sind den verbliebenen Bietern das jeweilige Ende der Stillhaltefrist gemäß § 132 BVergG 2006, die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Vergabe-

summe sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bekannt zu geben, sofern nicht die Bekanntgabe dieser Informationen öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen widersprechen oder dem freien und lautereren Wettbewerb schaden würde.

Gemäß § 132 BVergG 2006 darf der Zuschlag bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht innerhalb einer Stillhaltefrist von 7 Tagen erteilt werden.

Setzt bis zum Ablauf der Stillhaltefrist kein Bieter als vermeintlich übergangener Bestbieter Rechtsschutzmöglichkeiten in Gang, kann die Zuschlagserteilung erfolgen. Der Zuschlag ist schriftlich zu erteilen.

Gemäß Bundesvergabegesetz 2006 § 131 sind den verbleibenden Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes bekannt zu geben.

Einsichtnahme darf den Bietern gemäß Bundesvergabegesetz 2006 § 128 (3) nur in den ihr Angebot betreffenden Teil des Prüfberichtes gewährt werden.“

Somit werden die Kosten (in prozentueller Aufteilung) wie folgt für die nachstehend angeführten Haushaltsstellen budgetwirksam:

- Straßen und Gehsteige mit 49,90 %, das sind EUR°198.999,38 incl. USt.,
- Abwasserbeseitigung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße mit 33,35 %, das sind EUR°110.832,16 excl. USt. und
- Wasserversorgung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße mit 16,75 %, das sind EUR°55.665,33 excl. USt.

Der budgetwirksame Gesamtpreis beträgt somit von EUR°365.496,87.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 5/6120-0020 (Straßen und Gehsteige, Gemeindestraßenbau laut Projekte) EUR°304.000,00

gebucht bis: 03.06.2015 EUR 3.283,28

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 11.923,90

Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR°409.600,00

VA 2015: Haushaltsstelle 5/8519-0040 (Abwasserbeseitigung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße, Baukosten Lindenhof-, Bahnhof- und Johannes Gutenberg-Straße)

EUR°169.400,00

gebucht bis: 03.06.2015 EUR 3.478,08

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 43.344,94

Ansatz a.o.H.: Abwasserbeseitigung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße

EUR°182.400,00

VA 2015: Haushaltsstelle 5/8503-0040 (Wasserversorgung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße, Baukosten Lindenhof-, Bahnhof- und Johannes Gutenberg-Straße)

EUR°91.000,00

gebucht bis: 03.06.2015 EUR 910,36

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.335,44

Ansatz a.o.H.: Wasserversorgung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße EUR

95.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.06.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 10.06.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die **Straßenbauarbeiten**, Erd- und Baumeisterarbeiten, in der **Lindenhofstraße, Johannes Gutenberg-Straße und Bahnhofstraße** an die Firma **Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3800 Göpfritz an der Wild, Hauptstraße 72**, aufgrund ihres Angebotes vom 26.05.2015 zu einem Gesamtpreis von

EUR 398.796,37

incl. USt. zu vergeben

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 16.06.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya und Hollenbach BA 13 Fernüberwachung – Annahme der Zusicherung von Förderungsmittel aus dem NÖ WWF vom 21.05.2015, Zahl WWF-30241013/2

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 21.05.2015, eingelangt am 11.06.2015, hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Zahl WWF-30241013/2, gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya und Hollenbach Bauabschnitt 13 Fernüberwachung, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert.

Bis zur Endabrechnung wird für die vorläufigen förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungskataster) in der Höhe von EUR 54.000,00 vorläufig 5%, das sind EUR 2.700,00 zu den festgesetzten Bedingungen, und darüber hinaus zu den Allgemeinen Bedingungen, zugesichert.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Ing. Martin LITSCHAUER stellte mit Schreiben vom 16.06.2015 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21.05.2015. Zahl WWF-30241013/2 für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya und Hollenbach Bauabschnitt 13 Fernüberwachung, zu nachstehenden Bedingungen, und darüber hinaus zu den Allgemeinen Bedingungen, vorbehaltlos angenommen:

„Bedingungen

- 1.a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrun-

de gelegt.

- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

Jahresquoten

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2015	EUR	2.700,00
2016	EUR	0,00
2017	EUR	0,00
2018	EUR	0,00
2019	EUR	0,00
2020	EUR	0,00

- c) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen
- d) Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360) verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.
- Der voraussichtliche Kapitalstand aufgrund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlung) für den gewährten Darlehensbetrag ist aus der beiliegenden Aufstellung der theoretischen Altannuitäten ersichtlich.
- Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.
- e) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.

2. Vertragsgrundlagen:

- Projekt vom – nicht erforderlich
- Projektverfasser:

3. Festlegung von Fristen:

Baubeginnsfrist: 24. September 2012

Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2012“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 16.06.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 14 Erweiterung Robert Weiner-Straße – Annahme der Zusicherung von Förderungsmittel aus dem NÖ WWF vom 21.05.2015, Zahl WWF-30241014/2

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 21.05.2015, eingelangt am 11.06.2015, hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Zahl WWF-30241014/2, gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Bauabschnitt 14 Erweiterung Robert Weiner-Straße, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungskataster) in der Höhe von EUR 93.660,00 vorläufig 5%, das sind EUR 4.683,00 zu den festgesetzten Bedingungen, und darüber hinaus zu den Allgemeinen Bedingungen, zugesichert.

Für die vorläufigen Leitungskatasterkosten von EUR 1.340,00 wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe von EUR 168,00 bewilligt. (Auszahlung der Leitungskatasterpauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von EUR 95.000,00 somit Gesamtförderungsmittel im Ausmaß von EUR 4.851,00 zu den festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Ing. Martin LITSCHAUER stellte mit Schreiben vom 16.06.2015 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21.05.2015. Zahl WWF-30241014/2 für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Bauabschnitt 14 Erweiterung Robert Weiner-Straße, zu nachstehenden Bedingungen, und darüber hinaus zu den Allgemeinen Bedingungen, vorbehaltlos angenommen:

„Bedingungen

- 1.a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrunde gelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

Jahresquoten

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2015	EUR	3.000,00
2016	EUR	1.851,00
2017	EUR	0,00
2018	EUR	0,00
2019	EUR	0,00
2020	EUR	0,00

- c) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen
- d) Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360) verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.
- Der voraussichtliche Kapitalstand aufgrund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlung) für den gewährten Darlehensbetrag ist aus der beiliegenden Aufstellung der theoretischen Altannuitäten ersichtlich.
- Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.
- e) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.

2. Vertragsgrundlagen:

- wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 2. Februar 2013
- Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH
- Wasserrechtsbescheid vom 9. Jänner 2014
GZ WA1-W-56/190-2013
Behörde: Landeshauptmann von Niederösterreich

3. Festlegung von Fristen:

Baubeginnsfrist: 1. April 2014
Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2015“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

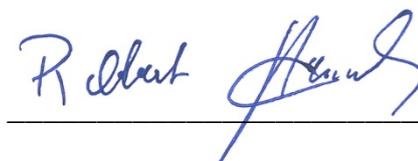
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 32.513 bis Nr. 32.571 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.276 bis Nr. 5.280 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.21 Uhr

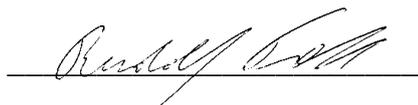
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat